

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Norbert Hackbusch (DIE LINKE) vom 24.08.15

und Antwort des Senats

Betr.: Nutzung von Landstromanschlüssen

Der Hamburger Hafen trägt nach den Erkenntnissen des Luftreinhalteplanes einen erheblichen Anteil zu den gesamten Emissionen im Hamburger Stadtbereich bei, die nachweislich gesundheitsgefährdend (krebserregend, Herz-Kreislaufkrankungen fördernd) – und umweltschädlich sind. Um die Belastungen durch in Hamburg Station machende Kreuzfahrtschiffe zu senken, wurden deshalb eine Landstromanlage in Altona und eine weitere externe Energieversorgungsanlage mit der LNG Power Barge in der Hafencity in Betrieb genommen. Die Entlastungswirkung dieser kostspieligen Installationen entsteht aber nur, wenn sie von den Hamburg anlaufenden Schiffen auch angenommen wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburg Port Authority AöR (HPA) wie folgt:

- 1. Wie viele Anläufe und von welchen Kreuzfahrtschiffen jeweils hat es seit der Inbetriebnahme der externen Energieversorgungsmöglichkeiten in Hamburg gegeben?*
- 2. Bei wie vielen dieser Anläufe und von welchen Kreuzfahrtschiffen wurde die angebotene externe Energieversorgung in Anspruch genommen?*
- 3. Welche Kreuzfahrtschiffe, die Hamburg angelaufen haben, verfügen über eine Abgasreinigungsanlage und welcher Art ist diese?*
- 4. Von welchen Reedereien wurden die jeweiligen Kreuzfahrtschiffe betrieben?*

Bitte Antworten zu den Fragen 1. – 4. tabellarisch in einer Gesamtübersicht aufzuführen.

Eine Übersicht darüber, welches Schiff mit welchem Abgasreinigungssystem ausgestattet ist, liegt nicht vor. Um hierzu verlässliche Daten zu erhalten, müssten die Angaben bei den Reedereien abgefragt werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend möglich. Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Daten basieren auf der Recherche der HPA. In der Tabelle ist der Zeitraum seit Inbetriebnahme der LNG Power Barge am Terminal Hafencity bis einschließlich 31. August 2015 berücksichtigt worden.

Schiff	Reederei	Anzahl Anläufe	Scrubber	SCR Katalysator
AIDAbella	AIDA	12		
AIDA Sol	AIDA	12	X	X

Schiff	Reederei	Anzahl Anläufe	Scrubber	SCR Katalysator
Amadea	Phoenix	5		
Balmoral	Fred.Olsen	1		
Braemar	Fred.Olsen	1		
Bremen	HLKF	1		
Costa neoRomantica	Costa	9		
Crystal Symphony	Crystal	1		
Deutschland	Plantours*	7		
Europa	HLKF	3		
Europa 2	HLKF	1		X
Explorer	GAP	1		
Hamburg	Plantours	3		
Hanseatic	HLKF	2		
Magellan	Cruise & Maritime Voyages	1		
Mein Schiff 1	TUI	10		
Mein Schiff 4	TUI	3	X	X
MSC Splendida	MSC	8		
Ocean Majesty	Majesty	3		
Prinsendam	HAL	1		
Queen Elizabeth	Cunard	2		
Queen Mary 2	Cunard	2		
Star Legend	Windstar	1		

* gechartert von Absolute Nevada LLC

Die angebotene externe Energieversorgung wurde bislang bei zwölf Anläufen der AIDA Sol wahrgenommen.

5. Welche Kenntnisse hat der Senat über beabsichtigte künftige Nutzungen der externen Energieversorgungsanlagen?
6. Bis wann will der Senat die Nutzung der externen Energieversorgung durch alle Hamburg anlaufenden Kreuzfahrtschiffe erreichen?

Siehe „Finanzierungs- und Betreibermodelle für eine Landstromversorgung im Hamburger Hafen“ (<http://www.hamburg.de/contentblob/3613158/data/landstrom-untersuchung-2012.pdf>).

7. Beabsichtigt der Senat auf die Nichtnutzung der externen Energieversorgung durch eine höhere finanzielle Belastung der betroffenen Kreuzfahrtschiffe zu reagieren?

Wenn ja, wann und wie?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Kreuzfahrtschiffe erhalten einen Rabatt für die Nutzung von Hafenstrom.

8. Welche Kosten sind der Freien und Hansestadt Hamburg für die Installation der gesamten Landstromanlage am Kreuzfahrterminal Altona sowie der landseitigen Kabelverbindung von der LNG Hybrid Barge am Kreuzfahrterminal HafenCity entstanden und wie stellen sich diese im Vergleich zu den angesetzten Kostenkalkulationen dar?

Das Projekt „Alternative Energieversorgung von Kreuzfahrtschiffen im Hamburger Hafen“ ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Drs. 20/9298.